

# AMTSBLATT

## DER ERZDIÖZESE FREIBURG

M 1302 B

Stück 8

Freiburg im Breisgau, 25. Februar

1969

Sammlungsgesetz. — Neue Verträge mit der GEMA, Neue Meldelisten für Musik im Gottesdienst. — Jugendkreuzweg 1969. — Sammel-Unfall- und Haftpflicht-Versicherungsvertrag. — Pfründebesetzungen. — Ernennung von Prosynodal-Konsultoren. — Verleihung des Titels „Pfarrer“. — Priesterexerzitien. — Versetzungen.

Nr. 36

Ord. 3. 2. 69

### Sammlungsgesetz

Im Gesetzblatt für Baden-Württemberg 1969 S. 1 wurde das für Baden-Württemberg geltende Sammlungsgesetz vom 13. Januar 1969 verkündet. Das Gesetz tritt am 1. März 1969 in Kraft. Nachstehend veröffentlichen wir die für den kirchlichen Bereich wichtigsten Bestimmungen dieses Gesetzes.

#### Abschnitt I

#### Erlaubnisbedürftige Sammlungen

##### § 1

##### Begriff

(1) Wer eine Sammlung von Geldspenden, Sachspenden oder geldwerten Leistungen

1. auf Straßen oder Plätzen, in Gastwirtschaften, Schankwirtschaften oder in anderen jedermann zugänglichen Räumen (Straßensammlungen),
2. von Haus zu Haus, insbesondere mit Sammel-listen (Haussammlungen) veranstalten will, bedarf hierzu der Erlaubnis.

(2) Als erlaubnisbedürftige Sammlungen gelten auch

1. der Vertrieb von Waren in den Formen des Absatzes 1, wenn dabei durch einen ausdrücklichen Hinweis auf die Verwendung des Erlöses, auf die Gemeinnützigkeit des Veranstalters oder in sonstiger Weise beim Käufer der Eindruck erweckt werden kann, daß er durch den Kauf der Ware gemeinnützige oder mildtätige Zwecke fördere; dies gilt nicht für den Vertrieb von Blinden-waren nach dem Blindenwarenvertriebsgesetz vom 9. April 1965 (BGBl. I S. 311),
2. der Verkauf von Eintrittskarten für öffentliche Konzerte, die mit dem Hinweis darauf veranstaltet werden, daß ein blinder oder mehrere blinde Künstler mitwirken.

(3) Keiner Erlaubnis bedürfen Haussammlungen, die eine Vereinigung unter ihren Angehörigen oder

ein sonstiger Veranstalter innerhalb eines mit ihm durch persönliche Beziehungen verbundenen Personenkreises durchführt.

(4) Keiner Erlaubnis bedürfen Sammlungen, die in räumlichem und zeitlichem Zusammenhang mit einer Versammlung oder einer sonstigen Veranstaltung in geschlossenen Räumen unter den Teilnehmern der Veranstaltung durchgeführt werden.

##### § 2

#### Voraussetzungen für die Sammlungserlaubnis

(1) Die Erlaubnis ist zu erteilen,

1. wenn keine Gefahr besteht, daß durch die Sammlung oder durch die Verwendung des Sammlungsertrages Recht oder Ordnung verletzt wird,
2. wenn genügende Gewähr für die ordnungsmäßige Durchführung der Sammlung und für die zweckentsprechende einwandfreie Verwendung des Sammlungsertrages gegeben ist,
3. wenn nicht zu befürchten ist, daß die Unkosten der Sammlung in einem offensichtlichen Mißverhältnis zu dem Reinertrag der Sammlung stehen werden, und
4. wenn in den Fällen des § 1 Abs. 2 gewährleistet ist, daß mindestens ein Viertel des Verkaufspreises für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verbleibt.

(2) Die Erlaubnis kann davon abhängig gemacht werden, daß der Antragsteller

1. einen anderen Zweck ersatzweise angibt, wenn der angegebene Sammlungszweck nur mit einem bestimmten Mindestertrag verwirklicht werden kann und zweifelhaft ist, ob der benötigte Sammlungsertrag erreicht wird,
2. einen weiteren Zweck hilfsweise für den Fall angibt, daß die Sammlung mehr einbringen sollte, als für den angegebenen Zweck benötigt wird.

(3) Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn die gleichzeitige Durchführung mehrerer Sammlungen in demselben Gebiet zu einer Belästigung der Öff-

fentlichkeit führen kann. Den Veranstaltern ist vor der Versagung der Erlaubnis Gelegenheit zu geben, ihre Anträge in der Weise zu ändern, daß sie einen anderen Zeitraum für die Durchführung der Sammlung angeben.

### § 3

#### Form und Inhalt der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis ist schriftlich für eine bestimmte Zeit und für einen bestimmten Sammlungszweck zu erteilen. Sie hat das Gebiet, in dem gesammelt werden darf, und die Art der Sammlung (§ 1 Abs. 1 und 2) anzugeben.

(2) Die Erlaubnis kann zur Verhinderung einer Verletzung von Recht und Ordnung unter Auflagen erteilt werden, die sich auf die Art und Weise der Sammlung und ihre Überwachung, auf die Verwendung des Sammlungsertrages, die Höhe der Unkosten, den Schutz jugendlicher Sammler und auf die Prüfung der Abrechnung beziehen.

### § 5

#### Pflichten des Veranstalters

(1) Die Erlaubnisbehörde kann zur Durchführung der ihr durch dieses Gesetz übertragenen Aufgaben vom Veranstalter

1. eine Abrechnung über das Ergebnis der Sammlung und die Verwendung des Ertrages,
2. die Vorlage der zur Prüfung der Abrechnung erforderlichen Unterlagen und
3. die erforderlichen Auskünfte verlangen.

(2) Der Veranstalter kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

### § 8

#### Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen

(1) Kinder unter 14 Jahren dürfen zum Sammeln nicht herangezogen werden. Dies gilt auch für Haus-sammlungen im Sinne des § 1 Abs. 3 und § 13 Abs. 1.

(2) Jugendliche vom 14. bis zum 18. Lebensjahr dürfen nur bei Straßensammlungen und nur bis zum Eintritt der Dunkelheit eingesetzt werden.

(3) Die Erlaubnisbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn eine Gefährdung der Kinder und Jugendlichen nicht zu befürchten ist.

## Abschnitt III Gemeinsame Bestimmungen

### § 10

#### Zuständige Behörden

(1) Erlaubnisbehörden sind

1. die unteren Verwaltungsbehörden mit folgender Maßgabe:
  - a) die Großen Kreisstädte, wenn sich die Sammlung oder sammlungsähnliche Veranstaltung nicht über ihr Gebiet hinaus erstreckt;
  - b) die Landratsämter und in den Stadtkreisen die Gemeinden, wenn sich die Sammlung oder sammlungsähnliche Veranstaltung nicht über das Gebiet des Landkreises oder des Stadtkreises hinaus erstreckt;
2. die Regierungspräsidien, wenn sich die Sammlung oder sammlungsähnliche Veranstaltung über das Gebiet eines Landkreises oder eines Stadtkreises hinaus erstreckt;
3. das Innenministerium, wenn sich die Sammlung oder sammlungsähnliche Veranstaltung über einen Regierungsbezirk hinaus erstreckt.

(2) Zuständige Behörde im Sinne des § 9 ist diejenige Behörde, die für den Veranstalter als Erlaubnisbehörde zuständig wäre, wenn es sich um eine für den gleichen Bezirk durchzuführende erlaubnisbedürftige Sammlung handeln würde.

### § 13

#### Sammlung der Kirchen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften

(1) Das Gesetz ist nicht anzuwenden auf Sammlungen, die von Kirchen, Religionsgemeinschaften und weltanschaulichen Gemeinschaften und ihren Gliederungen in oder vor ihren Kirchen oder ihren anderen dem Gottesdienst oder der Pflege ihrer Weltanschauung dienenden Räumen oder Grundstücken oder in örtlichem Zusammenhang mit kirchlichen, anderen religiösen oder der Pflege einer Weltanschauung dienenden Veranstaltungen durchgeführt werden, wenn der Veranstalter eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist.

(2) Das Gesetz ist ferner nicht anzuwenden auf Sammlungen, die von Orden und religiösen Kongregationen nach ihren kirchlich genehmigten Regeln zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts durchgeführt werden.

(3) § 1 Abs. 3 gilt auch für die in Absatz 1 genannten Veranstalter.

## § 14

## Einschränkung eines Grundrechts

Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird durch dieses Gesetz eingeschränkt.

Nr. 37

Ord. 6. 2. 69

### Neue Verträge mit der GEMA Neue Meldelisten für Musik im Gottesdienst

In der von der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz in Stuttgart-Hohenheim beschlossenen neuen Vereinbarung mit der GEMA ist vorgesehen, daß die Diözesen der GEMA die Unterlagen für die Verteilung der vom Verband der Diözesen Deutschlands freiwillig geleisteten Zahlungen zur Verfügung stellen. Die Bischofskonferenz hat weiterhin beschlossen, daß vor Abschluß des Vertrages noch zu klären ist, wie diese Unterlagen beschafft werden sollen und welche Gesichtspunkte dabei zu berücksichtigen sind.

Bei einer Besprechung am 2. Juli 1968 in Frankfurt, zu der alle Diözesanmusikreferenten und Vertreter der Verlagsrechtskommission eingeladen waren, wurde mit der GEMA der beiliegende Meldebogen vereinbart, der sich weitgehend an den mit der evangelischen Kirche vereinbarten Meldebogen anlehnt.

Bei der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands am 25. September 1968 in Fulda wurde der Abschluß der Vereinbarung endgültig beschlossen. In der Ausführung dieses Beschlusses wurde inzwischen die Vereinbarung unterzeichnet.

Die Herren Pfarrer und Pfarrkuraten werden hiermit zur verantwortlichen Führung des Meldebogens dienstlich verpflichtet. Es empfiehlt sich, jeweils den Chorleiter zur Führung des Meldebogens heranzuziehen. Mit der GEMA wurde vereinbart, daß der neue Meldebogen für das Jahr 1968 rückwirkend nach bestem Wissen und Gewissen ausgefüllt wird. Vom 1. Januar 1969 an ist die laufende Führung des Meldebogens erforderlich.

Dem Amtsblatt liegen zwei Meldebogen an. Der eine ist für das Jahr 1968 sofort auszufüllen und bis spätestens 1. März 1969 an das Erzb. Ordinariat einzusenden. Der zweite Bogen ist ab 1. Januar 1969 zu führen und, sobald die Spalten voll sind, an das Erzb. Ordinariat zurückzusenden. Weitere Vordrucke können bei der Erzb. Expeditur bezogen werden.

Nr. 38

Ord. 20. 2. 69

### Jugendkreuzweg 1969

Am Freitag, 28. März 1969, wird die Jugend in Ost und West wieder den gemeinsamen Kreuzweg beten.

Der neugestaltete „Kreuzweg für den Frieden“, dessen Gebetstexte im letzten Jahr eingeführt wurden, hat eine andere Struktur als der übliche Kreuzweg mit 14 Stationen. Die Autoren haben sich an eine Jahrhunderte hindurch gepflegte Tradition gehalten und in Anlehnung an die „sieben Fußfälle“ einen Kreuzweg mit sieben Stationen geschaffen.

Die Jugend in jeder Pfarrei unserer Erzdiözese ist aufgerufen, sich zu diesem gemeinsamen Gebet zusammenzufinden.

Ankündigungsplakate und die neuen bebilderten Texte sind im Jugendhaus Düsseldorf, 4 Düsseldorf 10, Postfach 10 006, zu bestellen. Eine Handreichung zur Durchführung mit Bestellkarte wird von dort an alle Pfarrämter versandt. Weitere Hinweise sind in „unsere brücke“ März 1969 zu finden.

Die Kollekte beim Jugendkreuzweg ist der Beitrag der Jugend für die Jugendarbeit in unserer Patendiözese in Mitteldeutschland.

Wir bitten, die Kollekte auf das Postscheckkonto Karlsruhe Nr. 624 02, Katholische Jugend, 78 Freiburg, Wintererstr. 1, mit dem Vermerk „Jugendkreuzweg“ zu überweisen.

Nr. 39

Ord. 19. 2. 69

### Sammel-Unfall- und Haftpflicht-Versicherungsvertrag

Um das Versicherungswesen zu vereinfachen, hat das Erzbistum Freiburg mit der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft einen Sammel-Unfall- und Haftpflicht-Versicherungsvertrag abgeschlossen, der alle überschaubaren und zu versichernden Haftpflicht- und Unfallrisiken kirchlicher Rechtspersonen oder kirchlicher Vereine sowie der natürlichen Personen für den Bereich der Erzdiözese Freiburg deckt. Der Vertrag gilt mit Wirkung vom 1. 1. 1969. Das neue Vertragswerk löst alle Unfall- und Haftpflicht-Versicherungsverträge ab, die von kirchlichen Rechtspersonen oder kirchlichen Vereinen mit der „Aachener und Münchener“ abgeschlossen worden sind. Für das laufende Jahr gezahlte Prämien werden verrechnet. Unfall- und Haftpflicht-Versicherungsverträge, die für örtliche kirchliche Rechtspersonen oder örtliche

kirchliche Vereine bei anderen Versicherungsgesellschaften bestehen, sind unverzüglich zu kündigen und der Erzb. Finanzkammer mitzuteilen.

Irgendwelche Fragen in diesem Zusammenhang beantworten die Erzbischöfliche Finanzkammer und das Versicherungsbüro Dr. Ruby in 78 Freiburg, Karlstr. 60. Ein Überblick zum neuen Vertrag erscheint in einem der kommenden Amtsblätter.

### Pfründebesetzungen

Die kanonische Institution haben erhalten am:

- 1. Jan.: Pfefferle Bernhard, Pfarrer in Neuhausen b. Villingen, auf die Pfarrei Oberkirch
- 12. Jan.: Wolf Friedrich, Pfarrkurat in Mannheim, St. Pius, auf die neuerrichtete Pfarrei Mannheim, St. Pius
- 19. Jan.: Drozd Leonhard, Pfarrer in Kandern, auf die Pfarrei Forbach
- 19. Jan.: Lehmann Meinrad Josef, Pfarrkurat in Etzenrot, auf die neuerrichtete Pfarrei Etzenrot
- 19. Jan.: Schilling Alfons, Pfarrkurat in Mannheim, St. Lioba, auf die neuerrichtete Pfarrei Mannheim, St. Lioba
- 2. Feb.: Seeger Dr. Theodor, Pfarrer in Lahr, Sancta Maria, auf die Pfarrei Hechingen
- 2. Feb.: Weißer Alfons, Vikar in Heidelberg-Neuenheim, St. Raphael, auf die Pfarrei Murg
- 9. Feb.: Nägele Josef, Pfarrer in Ottenheim, auf die Pfarrei Kandern

### Ernennung von Prosynodal-Konsultoren

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat mit Zustimmung des Metropolitankapitels gemäß can. 386 § 1 CIC zu Prosynodal-Konsultoren ernannt:

Schmutz Georg, Geistl. Rat, Dekan, Staufen  
 Zeiser Ernst, Geistl. Rat, Dekan, Konstanz

### Verleihung des Titels „Pfarrer“

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat dem Pfarrverweser Paul Onderka in Schluchtern und dem Pfarrverweser Max Gade in St. Leon den Titel „Pfarrer“ verliehen.

### Priesterexerzitien

Ellwangen/Jagst, Haus Schönenberg

14.—17. April Exerzitienleiter:  
 Pater Josef Spielbauer, CSsR,  
 München.

Anmeldung an Diözesan-Exerzitienhaus Schönenberg, 709 Ellwangen/Jagst, Telefon (07961) 7025.

Franziskushaus Altötting

7.—11. Juli P. Michael Tupec OFM<sup>Cap</sup>,  
 Domprediger, Passau

28. Juli bis P. Michael Tupec OFM<sup>Cap</sup>,  
 1. August Domprediger, Passau

22.—26. September P. Michael Tupec OFM<sup>Cap</sup>,  
 Domprediger, Passau

7.—11. Oktober Exerzitien im Geiste des  
 Werkes d. hl. Engel für Priester  
 (P. Hermann Precht C<sup>ss</sup>R. und  
 Pfr. Otto Stauß)

13.—17. Oktober P. Michael Tupec OFM<sup>Cap</sup>,  
 Domprediger, Passau

Anmeldungen erbeten an: Franziskushaus 8262  
 Altötting, Postfach 65

### Versetzungen

1. Jan.: Kaiser P. Berthold OP, Freiburg,  
 als Religionslehrer an das Kepler-  
 Gymnasium Freiburg

1. Jan.: Kaiser P. Odilo OP, Freiburg,  
 als Religionslehrer an das Schiller-  
 Gymnasium Offenburg

15. Feb.: Trost Hans, Vikar in Karlsruhe-  
 Beiertheim, St. Michael,  
 als Religionslehrer an die  
 Gewerbeschule IV, Karlsruhe

### Erzbischöfliches Ordinariat